



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 31.03.2023

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 11

Seite 40

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Donnerstag, 27.04.2023, um 10.00 Uhr, im Haus des Gastes, Sitzungssaal 2. OG, Gemeindebauamt, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding

21/23

Abgrabungsrecht;

Erweiterung der bestehenden Kiesgrube in Hörmetsham zum Kiesabbau und Wiederverfüllung gemäß Eckpunktepapier EPP im Bereich der Flurstücke Nr. 1257 T, 1343/5 T, 1344, 1347, 1347/1, 1353 T, 1353/2, 1355/1 und 1358 Gemarkung Freutsmoos, Gemeinde Palling

22/23

21/23

Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Donnerstag, 27.04.2023, um 10.00 Uhr, im Haus des Gastes, Sitzungssaal 2. OG, Gemeindebauamt, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.04.2023 um **10 Uhr**

Ort, Raum: Haus des Gastes, Sitzungssaal 2. OG Gemeindebauamt,
Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Informationen, Vorausschau auf 2023 der Museumsleitung
3. Maßnahmen in Bezug auf den Wassereintritt im Keller und weiteres Vorgehen Medienraum
4. Prüfungsbericht 2021 des Kreisrechnungsprüfungsamtes
5. Jahresrechnung 2021, Entlastung
6. Feststellung der Jahresrechnung 2022
7. Prüfungsbericht 2022 des Kreisrechnungsprüfungsamtes
8. Jahresrechnung 2022, Entlastung
9. Verschmelzung Chiemgau GmbH mit Chiemgau Tourismus e.V. und Satzungsänderung Chiemgau GmbH, Zustimmung der Gesellschafter
10. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Justus Pfeifer
1. Vorsitzender

22/23

Az.: 4.40-K-8-2021

Abgrabungsrecht;

Erweiterung der bestehenden Kiesgrube in Hörmetsham zum Kiesabbau und Wiederverfüllung gemäß Eckpunktepapier EPP im Bereich der Flurstücke Nr. 1257 T, 1343/5 T, 1344, 1347, 1347/1, 1353 T, 1353/2, 1355/1 und 1358 Gemarkung Freutsmoos, Gemeinde Palling

Öffentliche Bekanntmachung des Abgrabungsgenehmigungsbescheides vom 08.03.2023, Az. 4.40-K-8-2021, gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 8 des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) in der aktuell geltenden Fassung, Art. 78 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I) in der aktuell geltenden Fassung, § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I S. 94) in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Mit Bescheid vom 08.03.2023, 4.40-K-8-2021, wurde der Mätthäus Oppacher & Sohn Frischbeton GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Hans Oppacher, die Abgrabungsgenehmigung für das im Betreff genannte Kiesabbauvorhaben auf den Grundstücken Fl.Nr. 1257 T, 1343/5 T, 1344, 1347, 1347/1, 1353 T, 1353/2, 1355/1 und 1358 der Gemarkung Freutsmoos, Gemeinde Palling unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids lautet wie folgt:

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Traunstein von heute versehenen Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.

Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abgrabungsgenehmigung.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz, zum Gewässerschutz, zum Ablauf des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung mit Rekultivierung, zum zulässigen Verfüllmaterial, zur Sicherung des Abbaugeländes inkl. Arbeitssicherheit sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung bei der Durchführung des Vorhabens.

Die Zustellung dieses Abgrabungsgenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 78 a BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPG, Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG. Gleichzeitig wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung in der Gemeinde Palling ab dem 06.04.2023 zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann in der Gemeinde Palling zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses erfolgen.

Ebenfalls gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de in der Kategorie Bergbau- und Abbauvorhaben eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also mit Ablauf des 19.04.2023, gilt der Abgrabungsgenehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG als zugestellt. Im Anschluss daran läuft die Klagefrist gemäß der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abgrabungsgenehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim LRA Traunstein – Abgrabungsbehörde -, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden
bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, den 27.03.2023
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat